

# Bundesgesetzblatt <sup>1041</sup>

Teil II

Z 1998

1996

Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1996

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 96	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Georgien über die Binnenschifffahrt</b> ..... FNA: neu: 9500-15 GESTA: XJ005	1042
20. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge .....	1050
20. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags .....	1050
21. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) .....	1051
21. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung .....	1051
21. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa .....	1052
29. 5. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-lettischen Investitionsförderungsvertrags .....	1052
31. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen .....	1053
31. 5. 96	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern .....	1053
31. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus .....	1054
31. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen .....	1054
31. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten .....	1055
17. 6. 96	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über die Inbesitznahme und Nutzung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bonn .....	1055

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 25. Juni 1993**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Georgien**  
**über die Binnenschifffahrt**

Vom 2. Juli 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bonn am 25. Juni 1993 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Georgien über die Binnenschifffahrt sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen sowie das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, die genehmigten Vereinbarungen über die Mindest-/Höchstfrachten sowie die Nebenbedingungen für den Wechselverkehr, auf die sich der Gemischte Ausschuß gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Abkommens geeinigt hat, durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

**Artikel 3**

Abweichungen von den in einer Rechtsverordnung nach Artikel 2 festgesetzten Mindest-/Höchstfrachten für Verkehrsleistungen sowie Zahlungen oder andere Zuwendungen, die einer Umgehung des festgesetzten Entgelts gleichkommen, sind verboten.

**Artikel 4**

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Abschluß von Verträgen über Wechselverkehre im Sinne des Artikels 3 des Abkommens in Abweichung von den durch Rechtsverordnung nach Artikel 2 in Kraft gesetzten Mindest-/Höchstfrachten anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt.

**Artikel 5**

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wasser- und Schifffahrsdirektion. Das Bundesministerium für Verkehr kann abweichend von § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch Rechtsverordnung eine Wasser- und Schifffahrsdirektion als für den Bereich mehrerer Wasser- und Schifffahrsdirektionen zuständig erklären.

**Artikel 6**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 1 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 2. Juli 1996

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Georgien  
über die Binnenschifffahrt**

**შეთანხმება  
გერმანიის ფედერაციული რესპუბლიკის მთავრობასა  
და საქართველოს რესპუბლიკის მთავრობას შორის  
შიდა ნაოსნობის შესახებ**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Georgien –

გერმანიის ფედერაციული რესპუბლიკის მთავრობა  
და  
საქართველოს რესპუბლიკის მთავრობა, შემდგომში მონაწილე  
მხარეებად წოდებულნი,

in dem Wunsch, den beiderseitigen Binnenschiffsverkehr weiter-  
zuentwickeln,

ურთიერთშეთანხმებით, ნაოსნობის შემდგომი განვითარების ხურ-  
ვილით,

eingedenk der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und  
Zusammenarbeit in Europa, insbesondere ihrer Bestimmungen  
über die Entwicklung des Verkehrswesens –

ევროპაში უსაფრთხოებისა და ურთიერთთანამშრომლობის  
კონფერენციის საბოლოო აქტის კერძოდ ტრანზპორტის განვითარე-  
ბის შესახებ მისი დებულებების გათვალისწინებით

haben folgendes vereinbart:

შეთანხმდნენ შემდეგზე:

**Artikel 1**

Im Sinne dieses Abkommens sind:

**მუხლი 1**

წინამდებარე შეთანხმების შინაარსი შემდეგია:

- a) „Schiffe“: die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei amtlich registrierten Schiffe, mit denen Personen- und/oder Güterverkehr dort, wo sie registriert sind, ohne eine besondere Fahrt-erlaubnis auf Binnenwasserstraßen betrieben werden kann;
- b) „Trägerschiffsleichter“: Schiffe nach Buchstabe a, die unbemannte und nichtmotorisierte Leichter sind;
- c) „Schiffahrtsunternehmen“: schiffahrttreibende Unternehmen oder Unternehmer, die ihren Firmen- oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien haben;
- d) „Zuständige Behörden“: das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Verkehr der Republik Georgien oder andere von einer Vertragspartei benannte Behörden/Stellen;
- e) „Häfen“: die Häfen und amtlich genehmigten Umschlagstellen und Anlegestellen der Personenschifffahrt in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien.

- ა) „სომალდები“ ნიშნავს ერთ-ერთი მონაწილე მხარის ტერიტორიაზე, ოფიციალურად რეგისტრირებულ სომალდებს, რომლებზედაც შეიძლება მგზავრებისა და ტვირთის გადაადგილება იქ, სადაც ისინი არიან არაიან რეგისტრირებულნი ამის შესახებ განსაკუთრებული ნებართვის გარეშე;
- ბ) „ლისტერი“ ნიშნავს სომალდებს, რომლებიც მიეკუთვნებიან „ა“ ვაგონებს, არიან არამოტორიზებული და ეკიპაჟის გარეშე;
- ც) „ხანაონო ხაწარმო“ ნიშნავს ნაოსნობით დასაქმებულ ხაწარმოს ან მეწარმეს, რომელთა ხაწარმოს ადგილსამყოფელი, ან საცხოვრებელი ადგილი მოთავსებულია შეთანხმების მონაწილე ერთ-ერთი მხარის სახელმწიფო ტერიტორიაზე;
- დ) „კომპეტენტური ორგანოები“ ნიშნავს გერმანიის ფედერაციული რესპუბლიკის ტრანსპორტის ფედერალურ სამინისტროს და საქართველოს რესპუბლიკის ტრანსპორტის სამინისტროს;
- ე) „ნავსადგურები“ ნიშნავს ნავსადგურებსა და ოფიციალურად ნებადართულ გადასატვირთ პუნქტებს, აგრეთვე მისადგომებს სამგზავრო სომალდებისათვის, შეთანხმების მონაწილე მხარეების სახელმწიფო ტერიტორიებზე.

**Artikel 2**

(1) Nach Maßgabe der Artikel 3 bis 6 dürfen Schiffe der einen Seite die Wasserstraßen der anderen Vertragspartei befahren

**მუხლი 2**

1. ამ შეთანხმების 3-6 მუხლების დებულებების მიხედვით, ერთი მონაწილე მხარის ქვეყნის სომალდებს შეუძლიათ გამოიყენონ მეორე

sowie die Häfen und amtlich zugelassenen Liegestellen benutzen. Dies gilt entsprechend für den Transport von sonstigen schwimmenden Objekten (z. B. Bagger, Kräne) sowie für das Überführen von Schiffsneubauten.

(2) Die Schifffahrt regelt sich nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, deren Binnenwasserstraßen befahren werden sollen.

Artikel 3

(1) Deutsche und georgische Schiffe dürfen Personen und/oder Güter zwischen einem deutschen Hafen und einem georgischen Hafen sowie umgekehrt befördern (Wechselverkehr).

(2) Im Wechselverkehr dürfen deutsche und georgische Schiffe Personen und/oder Güter zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei und einem der folgenden Häfen der anderen Vertragspartei sowie umgekehrt befördern:

- a) einem Seehafen;
- b) einem Hafen, der auf dem direkten Weg zu einem Seehafen liegt;
- c) einem Hafen, den die zuständige Behörde auf Vorschlag des Gemischten Ausschusses benannt hat.

(3) Im Wechselverkehr sind die deutschen und georgischen Schifffahrtsunternehmen paritätisch und nach Möglichkeit im Jahresverlauf kontinuierlich zu beteiligen. Die Aufteilung der Güterbeförderungen erfolgt auf der Basis der Ladungstonnen.

(4) Für den Wechselverkehr sind wirtschaftlich auskömmliche Frachten und die mit ihnen zusammenhängenden Nebenbedingungen zu vereinbaren.

(5) Jede Vertragspartei kann nach Beratung im Gemischten Ausschuss in Ausnahmefällen aus technischen Gründen oder aus Gründen der Schifffahrtssicherheit für das Befahren ihrer Wasserstraßen im Wechselverkehr Höchstzahlen der Fahrten festsetzen.

(6) Andere als die in Artikel 1 Buchstaben a und b genannten Schiffe werden zur Teilnahme am Wechselverkehr zwischen den deutschen und georgischen Häfen nur so weit zugelassen, als dies auf Vorschlag des Gemischten Ausschusses vereinbart wird.

(7) Die Teilnahme von Schiffen aus einem dritten Land am Verkehr zwischen den deutschen und georgischen Häfen geht zu Lasten der Quote der abgebenden Seite.

Artikel 4

(1) Deutsche und georgische Schiffe dürfen Personen und/oder Güter durch das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei hindurch auf den Binnenwasserstraßen befördern, die von den Vertragsparteien auf der Grundlage eines Vorschlags des Gemischten Ausschusses festgelegt werden (Transitverkehr).

(2) Jede Vertragspartei kann nach Beratung im Gemischten Ausschuss in Ausnahmefällen aus technischen Gründen oder aus Gründen der Schifffahrtssicherheit für das Befahren ihrer Wasserstraßen im Transitverkehr Höchstzahlen der Fahrten festsetzen.

Artikel 5

Deutsche und georgische Schiffe dürfen Personen und/oder Güter zwischen einem Hafen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem Hafen in einem dritten Land (Drittlandverkehr) und umgekehrt nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde befördern.

მონაწილე მხარის ხანაოსნო გზები, ნავსადგურები და ოფიციალურად ნებადართული ხაფანგები. იგივე დებულებები ვრცელდება სხვა დონორინ ხანაოსნო ტრანსპორტზე. ჩვეულებრივ მცურავ ობიექტებზე (მაგ. ექსპედიტორები, აშწეები), აგრეთვე ახალნაგებ სომადლოთა გადაადგილებაზე.

2. ნაოსნობა რეგულირდება შეთანხმების მონაწილე მხარის ქვეყნის კანონმდებლობით, რომლის სამდინარო გზებაც გამოიყენება.

მუხლი 3

1. გერმანიისა და საქართველოს სომადლოებს აქვთ შეზარების გადაყვანის ან/და ტვირთის გადაზიდვის უფლება, როგორც გერმანიის ნავსადგურსა და საქართველოს ნავსადგურს შორის, ისე პარიჯით /ორმხრივი მიმოსვლა/.

2. ორმხრივი მიმოსვლის გათვალისწინებით, გერმანიისა და საქართველოს სომადლოებს უფლება აქვთ განასოციკლონ შეზარების გადაყვანა ან/და ტვირთის გადაზიდვა თავის ტერიტორიაზე მდებარე ნავსადგურსა და მეორე მონაწილე მხარის შემდეგ ნავსადგურებს შორის და პარიჯით.

- ა) ხაზლით ნავსადგურები
- ბ) ნავსადგურები, რომლებიც განლაგებულია უშუალოდ ხაზლით ნავსადგურისაკენ მიმავალ გზებზე;
- გ) ნავსადგურები, რომლებიც შერეული კომპიის მიერ დადგენილი კომპეტენტური ორგანოების მიერა დასასულებულია.

3. გერმანიისა და საქართველოს ხანაოსნო ხაწარმოებმა, ორმხრივი მიმოსვლაში მონაწილეობა უნდა მიიღონ პარიტეტულ ხაწყისზე და შესაძლებლობის მიხედვით თანამადგურულად წლებს განმადლობაში. ხატუართო გადაზიდვების განწილება სდება გადაზიდული ტვირთის რაოდენობის ხაწყებულზე ტონების მიხედვით.

4. ორმხრივი მიმოსვლისათვის საქართო ეკონომიკურად მართებული ტარიფების, გადასასადებისა და მათთან დაკავშირებული დამატებითი პარიობების შეთანხმება.

5. თითოეულ მონაწილე მხარეს შეუძლია შერეულ კომპიისთან შეთანხმების შემდეგ, გამონაკლის შემთხვევებში ტექნიკური მიხეზების ან ხანაოსნო უსაფრთხოების ხაწყებულზე, თავიანთი ხანაოსნო გზის გამოყენებისათვის, ორმხრივი მიმოსვლის დროს ხელებს მაქსიმალური რაოდენობის განსასდება.

6. სხვა და არა 1-ლი მუხლის ა) და ბ) პუნქტებში აღნიშნული სომადლოები დაშებული იწება გერმანიისა და საქართველოს ნავსადგურებს შორის ორმხრივი მიმოსვლაში მონაწილეობის მისაღებად ისე, როგორც ამას დაადგენს შერეული კომპიისა.

7. მესამე მხარის სომადლოების მონაწილეობა გერმანიისა და საქართველოს ნავსადგურებს შორის მიმოსვლაში ჩაითვლება დაქირავებული მხარის ქეოტაში.

მუხლი 4

1. გერმანიისა და საქართველოს სომადლოებს შეუძლიათ შეზარების გადაყვანის ან/და ტვირთის გადაიტანის მეორე მონაწილე მხარის ტერიტორიალური ხანაოსნო გზების გვლით, რაც მონაწილე მხარეებს მიერ გადაწყდება შერეული კომპიის დადგენილებების ხაწყებულზე (ტრანსიტული მიმოსვლა).

2. თითოეულ მონაწილე მხარეს შეუძლია შერეულ კომპიისთან შეთანხმების შემდეგ, გამონაკლის შემთხვევებში ტექნიკური მიხეზების ან ხანაოსნო უსაფრთხოების ხაწყებულზე, თავიანთი ხანაოსნო გზის გამოყენებისათვის, ტრანსიტული მიმოსვლის დროს ხელებს მაქსიმალური რაოდენობის განსასდება.

მუხლი 5

გერმანიისა და საქართველოს გეშებს, შეუძლიათ გადაყვანის შეზარების და/ან გადაიტანის ტვირთი მეორე მონაწილე მხარის ნონ ტვირთი მეორე მონაწილე მხარის ტერიტორიაზე მდებარე ნავსადგურიდან მესამე ქვეყნის ნავსადგურში (მიმოსვლა სამ ქვეყნის შორის) და პარიჯით, მსოლოდ ყოველივე ეს შესაძლებელია კომპეტენტური ორგანოს მიერ გაცემული სპეციალური ნებართვის ხაწყებულზე.

Artikel 6

Die Beförderung von Personen und/oder Gütern zwischen Häfen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei (Kobotage) bleibt den Schiffen dieser Seite vorbehalten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Fahrerlaubnis der zuständigen Behörde.

Artikel 7

(1) Die Schiffe, ihre Besatzungen, ihre Fahrgäste und ihre Ladungen unterliegen den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, deren Binnenwasserstraßen befahren werden.

(2) Für die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen, ausgenommen Rhein, Mosel und Seeschiffahrtsstraßen, werden die zuständigen Behörden gegen Vorlage der in dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erworbenen Urkunden und Bescheinigungen, die sich auf das Schiff, seine Besatzung und Ladung beziehen (z. B. Schiffsattest und Schifferpatente), die in ihrem Staat vorgeschriebenen Urkunden und Bescheinigungen ausstellen. Voraussetzung dafür ist, daß die Urkunden und Bescheinigungen in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei unter Bedingungen erteilt worden sind, die den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Vorschriften genügen.

(3) Gefährliche Güter dürfen nur mit Schiffen befördert werden, die über die für die jeweilige Wasserstraße vorgeschriebenen Zulassungszugnisse verfügen.

Artikel 8

Jede Vertragspartei wird Schiffe der anderen Seite bei Inanspruchnahme der ihnen nach den Artikeln 2 bis 6 gewährten Rechte ebenso behandeln wie Schiffe der eigenen Seite.

Das gilt insbesondere:

- a) bei der Erhebung von Schifffahrts- und Hafengebühren;
- b) bei der Benutzung öffentlicher Hafeneinrichtungen, Liegestellen, Schleusen und ähnlicher Schifffahrtsanlagen;
- c) bei der Abfertigung durch die zuständigen Stellen;
- d) bei der Treibstoff- und Schmiermittelversorgung.

Artikel 9

Jede Vertragspartei gewährt den Schiffen der anderen Seite hinsichtlich der Zollbehandlung des an Bord mitgeführten Mund- und Schiffsvorrats die gleiche Behandlung wie Schiffen der eigenen Seite. Entsprechendes gilt für die auf den Schiffen zum Verbrauch oder Gebrauch bestimmten Treib- und Schmierstoffe.

Artikel 10

(1) Die deutschen und georgischen Schifffahrtsunternehmen dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei unter Beachtung des dort geltenden Rechts und nach Genehmigung der zuständigen Behörde auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Vertretungen oder Agenturen zur Betreuung von Schiffen und Besatzungen errichten.

(2) Die deutschen und georgischen Schifffahrtsunternehmen können zur Förderung der Wirtschaftlichkeit ihres Verkehrs miteinander Vereinbarungen über die betriebliche, technische und kommerzielle Zusammenarbeit treffen.

Artikel 11

Jede Vertragspartei gewährt den Schifffahrtsunternehmen der anderen Seite das Recht, ihre Einnahmen frei zu transferieren. Die Transferierung wird auf der Grundlage der amtlichen Wechselkurse innerhalb der üblichen Frist vorgenommen.

მუხლი 6

მგზავრების გადაყვანა და/ან ტვირთის გადაზიდვა ერთ-ერთი მხარის ნავსადგურებს შორის (კობოტაჟი) წარმოადგენს ამ მხარის გემუბის უფლებას. გამონაკლისი დაიშვება კომპეტენტური ორგანოების მიერ სპეციალური ნებართვით.

მუხლი 7

1. სომალდები, მათი ეკიპაჟი, მგზავრები და ტვირთი ექვემდებარება შუთანსმების მონაწილე იმ მხარის კანონმდებლობას, რომლის შიდა ხანაონსო გზებიც ექნება გამოყენებულა.

2. შიდა ხანაონსო გზებზე ნაოსნობისათვის, რაინის, მოსულისა და ხაზღვით ხანაონსო გზების გარდა, ერთ-ერთი მხარის კომპეტენტური ორგანოები, მეორე მონაწილე მხარის მიერ გაცემული ხიგულებისა და მოწმობების წარდგენისას, რომლებიც ეხება სომალდს, მის ეკიპაჟსა და ტვირთს (მაგ. სომალდის პატენტო და საკვალიფიკაციო მოწმობა), განცემს თავის ხახლოწიფო ტერიტორიაზე გათვალისწინებულ ხიგულებსა და მოწმობებს. ამასთან ერთ-ერთი მონაწილე მხარის ტერიტორიაზე ხიგულები და მოწმობები უნდა გაიცეს ისეთი პირობებით, რომლებიც პახუსობენ მეორე მონაწილე მხარის ტერიტორიაზე მოქმედ განწესებს.

3. ხანაფათო ტვირთი შეიძლება მხოლოდ იმ გემებით გადაადგილდეს, რომელთაც გააჩნიათ შესაბამისი მოწმობა ხათანადო ხანაონსო გზით ხარგებლობისათვის.

მუხლი 8

თითოეული მონაწილე მხარე მეორე მონაწილე მხარის სომალდებს შეუქმნის 2-6 მუხლებით მინიჭებული უფლებების ისეთივე გამოყენების პირობებს, როგორც თავისი მხარის სომალდებს.

კერძოდ ეს ეხება:

- ა) ხანაფიკაციო და ხანაფხადგურო გადახასადების ამალდებს;
- ბ) ნავსადგურების მოწყობილობების, ნავსაყუდულების, რაბების და ხსეა ხერითო ხარგებლობის ხანაონსო მოწყობილობების გამოყენებას;
- ც) კომპეტენტური ორგანოების მიერ დოკუმენტების ფაფორმებას;
- დ) ხაწავითა და ხაპოხი მახალდებით უზრუნველყოფას.

მუხლი 9

თითოეული მონაწილე მხარე უზრუნველყოფს მეორე მხარის სომალდებთან ისეთსავე დამოკიდებულებას, როგორც თავისი მხარის სომალდებთან, ეს ეხება სომალდებზე არსებული ხახურსათო და ხახომალდო მარაგის ხაბაფო გაფორმებას.

ანალოგიური დამოკიდებულება სომალდების ხაჭარობისათვის გათვალისწინებულ ხაწევე და ხაპონ მახალდებთან.

მუხლი 10

1. გერმანიისა და ხაქართველოს ხანაონსო ხაწარმოებს ურთიერთშუთანსმების ხაფუფელზე გახსნან წარმოადგენლობები ან ხააგენტოები თავისი მხარის სომალდებისა და მათი ეკიპაჟების მომსახურებისათვის მეორე მონაწილე მხარის ხახლოწიფო ტერიტორიაზე, იქ მოქმედი კანონმდებლობის შესაბამისად და კომპეტენტური ორგანოების ნებართვით.

2. გერმანიისა და ხაქართველოს ხაწარმოებს შეუძლიათ დადონ ურთიერთხელხაყრელი შუთანსმება ხაქმალუტაციაო, ტექნიკურ და კომერციულ ხეფროვებში ერთობლივი მუშაობის შესახებ, გადაზიდვების ეკონომიური ეფექტიანობის ამალდების მიზნით.

მუხლი 11

თითოეული მონაწილე მხარე მეორე მონაწილე მხარის ხანაონსო ხაწარმოებს უფლებას აძლევს, რომ თავისუფლად გადაიყვანონ ხაკუთარი შემოსავალი თავიანთი მხარის ტერიტორიაზე, გადაყვანა მოხდება ოფიციალური ხაველუტო კურხის მხხეფით ჩეუელებრივი ვადების ფარგლებში.

Artikel 12

(1) Die Besatzungsmitglieder der deutschen und georgischen Schiffe benötigen zum Grenzübertritt ein Reisedokument und eine Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Sichtvermerks (Visum).

(2) Auf Personen- und Güterschiffen können zusammen mit den Besatzungsmitgliedern auch deren Ehegatten und deren unverheiratete minderjährige Kinder ein- und ausreisen, wenn sie im Besitz eines der in Absatz 1 genannten Dokumente und eines Sichtvermerks sind. Kinder unter 16 Jahren können im Reisedokument eines ihrer Elternteile eingetragen werden.

(3) Auf der Donau benötigen die Besatzungsmitglieder der deutschen und georgischen Schiffe für den Grenzübertritt und den Aufenthalt an Bord sowie im Hafengelände der an der Donau gelegenen Häfen keinen Sichtvermerk, wenn sie Inhaber eines Donauschifferausweises oder Seemannspasses und in der Besatzungsliste eingetragen sind. Das gleiche gilt für die in den Donauschifferausweisen oder den Seemannspässen eingetragenen Familienangehörigen der Besatzungsmitglieder.

(4) Sämtliche in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführte Personen an Bord müssen in eine Besatzungsliste eingetragen sein.

(5) Beide Vertragsparteien tauschen Muster der in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Dokumente aus.

(6) Günstigere Rechtsvorschriften über Einreise und Aufenthalt von Ausländern bleiben unberührt.

Artikel 13

(1) Deutsche und georgische Schiffe dürfen an folgenden Stellen bei Tag und Nacht stilliegen:

- a) im Lade- und Löschhafen;
- b) in Häfen an der Fahrtstrecke;
- c) an den durch die Verkehrsordnung zugelassenen Stellen auf der Fahrtstrecke.

(2) Im Falle einer Havarie, eines Unfalls, einer schweren Krankheit einer Person an Bord oder aus anderen Gründen, die die Weiterfahrt unmöglich machen, können die Schiffe an jeder geeigneten Stelle stilliegen. In solchen Fällen hat der Schiffsführer oder eine von ihm bevollmächtigte Person umgehend die nächste Grenz-, Zoll- oder andere zuständige Behörde zu unterrichten.

(3) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien gewähren bei Havarien oder Unfällen der Schiffe oder der Besatzungsmitglieder der Schiffe der jeweils anderen Seite die erforderliche Hilfe. Bei schweren Havarien oder Unfällen setzt die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Vorfall ereignet hat, die andere Vertragspartei unverzüglich in Kenntnis und, falls eine Aufklärung der Umstände des Vorfalls erfolgt, unterrichtet sie diese über die Ergebnisse der Aufklärung.

Artikel 14

(1) Für die Erfüllung und die Überwachung der Anwendung dieses Abkommens wird ein Gemischter Ausschuß gebildet. Dem Gemischten Ausschuß gehören je drei bevollmächtigte Vertreter jeder Vertragspartei an, die vom Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise vom Ministerium für Verkehr der Republik Georgien bestimmt werden.

(2) Von seiten der Bundesrepublik Deutschland werden dem Gemischten Ausschuß ein Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr als Delegationsleiter sowie je ein vom Bundesministerium für Verkehr benannter Vertreter der Schiffahrtsunternehmen und der verladenden Wirtschaft angehören.

(3) Von seiten der Republik Georgien werden dem Gemischten Ausschuß ein Vertreter des Ministeriums für Verkehr als Delega-

მუხლი 12

1. გერმანიისა და საქართველოს სომალდების კვიპაჟის წევრებს, საზღვარზე გადასასვლელად ესაჭიროებათ ქვეყანაში ყოფნის ნებართვა (ვიზის ხასით).

2. სამგზავრო და ხატეირთო სომალდებზე, კვიპაჟის წევრებთან ერთად მგზავრობა შეუძლიათ აგრეთვე მით შეუღლებებსა და დაუქორწინებელ მცირეწლოვან შვილებს. თუ ისინი 1-დ პუნქტში აღნიშნულ დოკუმენტში იქნებიან გაფორმებულნი, ბავშვები 16 წლამდე შეიძლება იყვნენ დასახლებულნი ერთ-ერთი მეუღლის პასპორტში.

3. გერმანიისა და საქართველოს სომალდების კვიპაჟის წევრებს დუნაზე ხაზღვრის გადაკვეთისას ან სომალდის გემბანზე, აგრეთვე დუნაის ხანაპიროზე განლაგებული ნავსადგურების ტერიტორიაზე ყოფნისას არ ესაჭიროებათ ვიზა, თუ მათ აქვთ დუნაზე ნაოსნობის მოწმობა ან მეზღვაურის პასპორტი და თუ ისინი შეყვანილნი არიან კვიპაჟის ხაში. იგივე ეხება კვიპაჟის წევრების ოჯახის წევრებს, რომლებიც შეყვანილნი არიან დუნაზე ნაოსნობის მოწმობაში ან მეზღვაურის პასპორტში.

4. ყველა ის პირები, რომელნიც მოხსენებულნი არიან 1 და 2 პუნქტებში და იყოფებიან გემბანზე, აუცილებლად უნდა აღირიცხებოდნენ კვიპაჟის ხაში.

5. ორივე მონაწილე მხარე ერთმანეთში ცვლის 1 და 2 პუნქტებში აღნიშნული დოკუმენტების ნიმუშებს.

6. ხამართლებრივი წესდება, ქვეყანაში შემოსვლისა და აქ ყოფნის შესახებ უცხოელთა მიმართ უცვლელია.

მუხლი 13

1. გერმანიისა და საქართველოს სომალდებს შეუძლიათ დღე-ღამის განმავლობაში გაჩერდნენ შემდეგ ადგილებში:

- ა) დატეირთვა-განტეირთვის ნავსადგურებში;
- ბ) სამგზავრო ტრასის ნავსადგურებში;
- ც) სამგზავრო მონაკვეთზე ნებადართულ ადგილებში.

2. ავარიის, უბედურების, გემბანზე მყოფი რომელიმე წევრის მძიმე ავადმყოფობის ან სხვა მიზეზით გამოწვეული შემთხვევების დროს, როდესაც შეუძლებელი ხდება მგზავრობის გაგრძელება, სომალდებს შეუძლიათ გაჩერდნენ შესაფერის ადგილებში, ასეთ შემთხვევებში გემის კაპიტანმა, ან ერთ-ერთმა ნდობით აღჭურვილმა პირმა, ამის შესახებ აუცილებლად, ხასწრაფოდ უნდა შეატყობინოს ახლო მდებარე სახაზღვრო, საბაჟო ან სხვა კომპეტენტურ ორგანოს.

3. ორივე მონაწილე მხარის კომპეტენტური ორგანოები მეორე მხარის სომალდების ავარიის ან უბედურების შემთხვევაში, აგრეთვე კვიპაჟის წევრების უბედურების შემთხვევაში, აღმოუჩენენ ხასწრაფო დახმარებას შესაბამის მხარეს. მძიმე ავარიების ან უბედური შემთხვევების დროს, ის მონაწილე მხარე, რომლის ტერიტორიაზეც მოხდა შემთხვევა, ხასწრაფოდ აცნობებს დასარალებულ მხარეს ამის შესახებ. ხოლო თუ დაიწყება მომხდარი შემთხვევის გარემოებების შემწავლელი გამოძიება, აცნობებს დაზარებულ მხარეს ამ გამოძიების შედეგებს.

მუხლი 14

1. ამ შეთანხმების შესრულებისა და გამოყენებაზე ზედამხედველობის მიზნით შეიქმნება შერეული კომისია. მასში თითოეულ მონაწილე მხრიდან, შევა სამ-სამი ნდობით აღჭურვილი პირი, რომლებიც შესაბამისად დაინიშნებიან გერმანიის ფედერაციული რესპუბლიკის ტრანსპორტის ფედერალური სამინისტროსა და საქართველოს რესპუბლიკის ტრანსპორტის სამინისტროს მიერ.

2. გერმანიის ფედერაციული რესპუბლიკის მხრიდან შერეულ კომისიაში შევა ტრანსპორტის ფედერალური სამინისტროს ერთი წარმომადგენელი, როგორც ფელდგაციის მეთაური და თითო-თითო წარმომადგენელი ხანაონი ხაწარმოებისა და ტვირთმფლობელებისაგან.

3. საქართველოს რესპუბლიკის მხრიდან შერეულ კომისიაში შევა ტრანსპორტის სამინისტროს ერთი წარმომადგენელი, როგორც

tionsleiter sowie je ein vom Ministerium für Verkehr benannter Vertreter der Schifffahrtsunternehmen und der verladenden Wirtschaft angehören.

(4) Zur Prüfung einzelner Fragen kann jede Seite Sachverständige hinzuziehen.

(5) Der Gemischte Ausschuß erarbeitet und bestätigt auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit.

(6) Der Gemischte Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe:

- a) den zuständigen Behörden Vorschläge zu machen für die
  - Festlegung der Binnenhäfen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c;
  - Festsetzung von Mindest-/Höchstfrachtraten und der mit ihnen zusammenhängenden Nebenbedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 4;
  - Festlegung der Transitwasserstraßen gemäß Artikel 4 Absatz 1;
  - Zulassung von Schiffen aus Drittstaaten zum Wechselverkehr gemäß Artikel 3 Absatz 6;
  - Anpassung dieses Abkommens an den Entwicklungsstand der Binnenschifffahrt;
- b) die Güter auf die deutschen und georgischen Schifffahrtsunternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 3 erforderlichenfalls aufzuteilen und die Ladungsaufteilung zu überwachen;
- c) Beratungen durchzuführen über Möglichkeiten der Festsetzung von Höchstzahlen im Wechselverkehr gemäß Artikel 3 Absatz 5 und im Transitverkehr gemäß Artikel 4 Absatz 2;
- d) die Transporte der deutschen und georgischen Schiffe statistisch zu erfassen.

(7) Die auf der Grundlage der Vorschläge nach Absatz 6 Buchstabe a zu treffenden Vereinbarungen kommen durch übereinstimmende Erklärungen der Delegationsleiter im Gemischten Ausschuß zustande. Die Erklärungen der Delegationsleiter erfolgen im Namen der zuständigen Behörden. Die Erklärungen sollen möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Unterbreitung des Vorschlags des Gemischten Ausschusses abgegeben werden.

(8) Mindest-/Höchstfrachtraten einschließlich der Nebenbedingungen, auf die der Gemischte Ausschuß sich geeinigt hat, sind erforderlichenfalls den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorzulegen; das Inkrafttreten wird zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbart. Das Inkraftsetzen gemäß innerstaatlichem Recht ist der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(9) Kann eine Einigung im Gemischten Ausschuß nicht erzielt werden, treten auf Antrag einer Vertragspartei die Vertreter der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien innerhalb von vier Wochen zu Konsultationen zusammen.

(10) Die zuständigen Behörden werden dem Gemischten Ausschuß auf Ersuchen diejenigen Unterlagen übermitteln, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf.

**Artikel 15**

Deutsche und georgische Sportfahrzeuge können die Binnenwasserstraßen beider Vertragsparteien unter Beachtung des jeweiligen dort geltenden Rechts benutzen.

**Artikel 16**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

დელეგაციის მეთაური და თითო-თითო წარმომადგენელი ხანაონხო ხაწარმოებისა და ტვირთმფლობელებისაგან.

4. ცალკეული საკითხების დასაზუსტებლად, თითოეულ მხარეს შეუძლია მოიწვილოს ექსპერტები.

5. შერეული კომისია თავის პირველ სესიომაზე, შემოშევებს და დაადგენს თავისი საქმიანობის განაწესს.

6. შერეულ კომისიას განსაკუთრებით ევალება:

- ა) მისცეს წინადადებები კომპეტენტურ ორგანოებს შემდეგი საკითხების მოხაგვარებლად:
  - სამფინარო პორტების დანიშნის შესახებ მე-3 მუხლის მე-2 პუნქტის ა) ქვეპუნქტის შესაბამისად.
  - მინიმალური და მაქსიმალური ხატარიფო გადახანადებების დანიშნისა და მასთან დაკავშირებულ დამატებითი საკითხებზე, მე-3 მუხლის 4 პუნქტის შესაბამისად.
  - წინამდებარე შეთანხმების მე-4 მუხლის 1-ლი პუნქტის მსგავსი ხატრანზიტო გზის დადგენა.
  - სომალდებისათვის შესამე ქვეყნიდან, ორმხრივ მიმოსვლაზე ნების დართვის შესახებ.
  - წინამდებარე შეთანხმების შესათავსებლად შინა ნაონხობის მეზარობის განვითარებისათვის;
- ბ) გრმინისა და საქართველოს ხანაონხო ხაწარმოების ტვირთი, საქაროების შემთხვევაში, გაგებულ უნდა იქნეს მე-3 მუხლის მე-3 პუნქტის მისდევით და საქაროების მეოვალეურეობას;
- გ) კონსულტაციის ჩატარება - მეზარობათა მაქსიმალურ რაოდენობათა შესახებ, ორმხრივ მიმოსვლაში მე-3 მუხლის 5 პუნქტის და ტრანზიტულ მიმოსვლაში მე-4 მუხლის მე-2 პუნქტის შესაბამისად;
- დ) გერმინისა და საქართველოს სომალდების ტრანსპორტირება, სტატისტიკურად აღირიცხო.

7. მე-5 პუნქტის წინადადების საფუძველზე, გადაწყვეტილებები მიიღება დელეგაციის მეთაურის მიერ შერეულ კომისიაში განაცხადის თანხმად. დელეგაციის მეთაურის განცხადება ფორმდება მონაწილე მხარეების კომპეტენტური ორგანოების ხანელით. განცხადებებში უნდა გაფორმდეს შესაძლებლობის მისდევით - ორი კვირის განმავლობაში - შერეული კომისიის წინადადების წარმოდგენის შემდეგ.

წ. მინიმალური და მაქსიმალური ხატარიფო გადახანადები და მასთან დაკავშირებული დამატებითი საკითხები თანხმდება შერეულ კომისიასთან, საქაროების შემთხვევაში, ეს შეთანხმება წარედგინება კომპეტენტურ ორგანოებს, მისი ძალაში შესვლის შესახებ მორიდება ორივე მხარე, ძალაში შესვლა ქვეყნის საკუთარი ხამართლის შესაბამისად, დაუკონებლივ ეცნობება რომელიმე შემთინშებელ მხარეს.

9. თუ შეთანხმება შერეულ კომისიაში არ იქნა მიღწეული, ერთ-ერთი მონაწილე მხარის მოთხოვნით, ორივე მხარის კომპეტენტურ ორგანოთა წარმომადგენლები, ოთხი კვირის განმავლობაში აკრიბებიან საკონსულტაციოდ.

10. კომპეტენტური ორგანოები, მოთხოვნის საფუძველზე შერეულ კომისიას გადასცემენ ამ დოკუმენტაციას, რომელიც მას თავისი დავალებების შესახრულებლად სჭირდება.

**მუხლი 15**

გერმინისა და საქართველოს სპორტულ გემებს შეუძლიათ, ამ ქვეყნების შიდა ხანაონხო გზები გამოიყენონ შესაბამის მხარეში მოქმედი კანონების შესაბამისად.

**მუხლი 16**

1. წინამდებარე შეთანხმების მოქმედების ვადა განუსაზღვრელია.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. ეს შეთანხმება ძალაში შედის იმ დღიდან, იმ დღის ხაზი თვის გასვლის შემდეგ, როდესაც მონაწილე მხარეები ერთმანეთს შეატყობინებენ, რომ შესრულებულია შინასახელმწიფოებრივი ფორმალობები წინამდებარე შეთანხმების ძალაში შესასვლელად.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs durch Notifikation gekündigt werden. In diesem Fall tritt das Abkommen mit Ablauf dieses Kalenderjahrs außer Kraft.

3. თითოეულ მონაწილე მხარეს შეუძლია ეს შეთანხმება ექვსი თვის განმავლობაში, კალენდარული წლის ბოლომდე ოფიციალურად, წერილობითი ფორმით, გააუქმოს. ამ შემთხვევაში იგი ამ წლის გასვლასთან ერთად ძალადაკარგულად ითვლება.

Geschehen zu Bonn am 25. Juni 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

შესრულებულია ქ. ბონში 1993 წლის 25 ივნისს გერმანულ და ქართულ ენებზე, ამასთან ორივე ტექსტს თანაბარი ძალა გააჩნია.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
გერმანიის ფედერაციული რესპუბლიკის მთავრობის ხასელით  
Kinkel  
M. Carstens

Für die Regierung der Republik Georgien  
საქართველოს რესპუბლიკის მთავრობის ხასელით  
Tschikwaidse

Protokoll

ოქმი

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Georgien haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens über die Binnenschifffahrt, das zum Ziel hat, die beiderseitigen Binnenschifffahrtsbeziehungen weiterzuentwickeln und zu verbessern, folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

გერმანიის ფედერაციული რესპუბლიკის მთავრობამ და საქართველოს რესპუბლიკის მთავრობამ ხელი მოაწერეს შეთანხმებას შიდა ხანაობის გზებზე მიმოსვლის შესახებ, რომლის მიზანია მეტად განავითაროს და გააუმჯობესოს ეს მიმოსვლა. შეთანხმდნენ შემდეგ პატივსაცემად, რომლებიც ამ შეთანხმების შემადგენელ ნაწილს წარმოადგენს:

1. Verkehrsrechte

Um eine einheitliche Anwendung des Abkommens zu gewährleisten, haben sich die Vertragsparteien geeinigt, von folgendem inhaltlichen Verständnis der Verkehrsrechte auszugehen:

(1) Wechselverkehr:

Beförderung von Personen und/oder Gütern mit einem deutschen und georgischen Schiff von dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nach oder von einem Binnenhafen, der im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien liegt.

(2) Transitverkehr:

Beförderung von Personen und/oder Gütern mit einem Schiff der einen Seite auf Binnenwasserstraßen durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, ohne daß dabei auf der Durchfahrt Personen zu- oder aussteigen, beziehungsweise ohne dabei Güter zu laden oder zu löschen.

(3) Drittlandverkehr:

Beförderung von Personen und/oder Gütern mit einem Schiff der einen Seite von einem dritten Land in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder umgekehrt.

(4) Kobotage:

Beförderung von Personen und/oder Gütern mit einem Schiff der einen Seite zwischen Lade- und Löschplätzen an Binnenwasserstraßen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

Für die Beurteilung, welches Verkehrsrecht in Anspruch genommen wird, ist die Beförderungsleistung des jeweiligen Schiffes maßgebendes Kriterium und nicht die Herkunft und der Zielort des Beförderungsguts.

- 2. Für solche Transitverkehre, die auf den Hoheitsgebieten beider Vertragsparteien weder beginnen noch enden, wird auf Ersuchen einer Vertragspartei und auf der Grundlage eines Vorschlags des Gemischten Ausschusses eine quotenmäßige Beteiligung der deutschen und georgischen Schifffahrtsunternehmen vereinbart.
3. Rechte und Pflichten aus früher geschlossenen multilateralen völkerrechtlichen Übereinkünften, denen beide Vertragsparteien oder eine der Vertragsparteien angehören, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

1. სატრანსპორტო ხაზართაღმა

შეთანხმდნენ ერთობლივად გამოიყენებინათ, მონაწილე მხარეები შეთანხმდნენ ამოსვლიდან გამომდინარე კანონების შემდეგ შეთანხმდნენ შემადგენელ ნაწილს წარმოადგენს:

(1) ორმხრივი მიმოსვლა:

მეზავრთა და/ან ტვირთის გადაადგილება გერმანიისა და საქართველოს სომალდით, რომელიმე მონაწილე მხარის ხსელმწიფო ტერიტორიიდან მეორე მონაწილე მხარის ხსელმწიფო ტერიტორიაზე, ერთ-ერთი მონაწილე მხარის ხსელმწიფო ტერიტორიაზე სამდინარო ნავსადგურიდან ნავსადგურში.

(2) ტრანზიტული მიმოსვლა:

მეზავრთა და/ან ტვირთის გადაადგილება ერთ-ერთი მონაწილე მხარის სომალდით მეორე მონაწილე მხარის ხსელმწიფო ტერიტორიის გავლით, მეზავრობისას მეზავრთა აყვანა-ჩამოყვანის გარეშე და შესაბამისად, ტვირთის ახდევა-ჩამოხდევის გარეშე.

(3) მიმოსვლა 3 ქვეყნის შორის:

მეზავრთა და/ან ტვირთის გადაადგილება ერთ-ერთი მონაწილე მხარის სომალდით მე-3 ქვეყნიდან მე-2 ქვეყნის ხსელმწიფო ტერიტორიაზე.

(4) კაბოტაჟი:

მეზავრთა და/ან ტვირთის გადაადგილება ერთ-ერთი მონაწილე მხარის გემით, დატვირთვისა და განტვირთვის პუნქტებს შორის, შინა ხანაობის გზებით, მეორე მონაწილე მხარის ხსელმწიფო ტერიტორიაზე.

იმის შესაფასებლად, თუ რომელი სატრანსპორტო კანონი აირჩევა მოცემული სომალდისათვის, ხსელმძღვანელო კრიტერიუმია გავსადვის შესაძლებლობა და არა ტვირთის სადგურობა და დანიშნულების ადგილი.

- 2. ისეთი ტრანზიტული მიმოსვლისათვის, რომლებიც არც იწყება და არც მთავრდება მონაწილე მხარეების ხსელმწიფო ტერიტორიაზე, ერთ-ერთი მონაწილე მხარის თხოვნით, შერეული კომისიის წინადადების საფუძველზე, შეთანხმება მოხდება გერმანიისა და საქართველოს ხანაობის ხაზართაღმა წილობრივი მონაწილეობით.
3. კანონები და ვალდებულებები, რომელნიც ადრე მრავალმხრივ ხაერთა შორისო - კანონიერ ხელშეკრულებებისაგან გამომდინარეობენ და რომლის მონაწილენიც არიან მონაწილე მხარეები, ან ერთ-ერთი მათგანი, ამ შეთანხმებით ხელშეუხებელი იქნებიან.

Geschehen zu Bonn am 25. Juni 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

შეხრულებულია ქ. ბონში 1993 წლის 25 ივნისს გერმანულ და ქართულ ენებზე, ამასთან ორივე ტექსტს თანაბარი ძალა გააჩნია.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
გერმანიის ფედერაციული რესპუბლიკის მთავრობის სახელით
Kinkel
M. Carstens

Für die Regierung der Republik Georgien
საქართველოს რესპუბლიკის მთავრობის სახელით
Tschikwaïdse

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Zollabkommens**  
**über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge**  
**Vom 20. Mai 1996**

Das Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. 1961 II S. 837, 922) ist nach seinem Artikel 34 Abs. 2 für die

Europäische Gemeinschaft am 1. Mai 1996  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1994 (BGBl. II S. 3858).

Bonn, den 20. Mai 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags**  
**Vom 20. Mai 1996**

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 5 für die

Türkei am 24. Januar 1996  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1993 (BGBl. II S. 2360).

Bonn, den 20. Mai 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die Organisation  
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

Vom 21. Mai 1996

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – BGBl. 1961 II S. 1150 – ist nach seinem Artikel 16 für

Ungarn am 7. Mai 1996  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1996 (BGBl. II S. 368).

Bonn, den 21. Mai 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens von 1990  
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 21. Mai 1996

Das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung vom 30. November 1990 (BGBl. 1994 II S. 3798) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Tunesien am 23. Januar 1996  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1995 (BGBl. II S. 570).

Bonn, den 21. Mai 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa**

**Vom 21. Mai 1996**

Das Abkommen vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (BGBl. 1993 II S. 1106) ist nach seinem Artikel XII für

Frankreich	am 6. August 1995
Irland	am 21. Juli 1995
Polen	am 10. Mai 1996
Portugal	am 9. Februar 1996
Ungarn	am 22. Juli 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juli 1995 (BGBl. II S. 702), die hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für Irland und Ungarn insoweit berichtigt wird.

Bonn, den 21. Mai 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-lettischen Investitionsförderungsvertrags**

**Vom 29. Mai 1996**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1996 zu dem Vertrag vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1996 II S. 94) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 9. Juni 1996

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Riga am 9. Mai 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 29. Mai 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

**Bekanntmachung  
über den Geltungs- und Anwendungsbereich  
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen  
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

**Vom 31. Mai 1996**

Die ehemalige jugoslawische Republik *Mazedonien* hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. März 1996 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. September 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. April 1966 (BGBl. II S. 288) und vom 21. November 1994 (BGBl. II S. 3836).

Bonn, den 31. Mai 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

---

**Bekanntmachung  
zu dem Europäischen Übereinkommen  
über die Adoption von Kindern**

**Vom 31. Mai 1996**

Einer Mitteilung des Generalsekretariats des Europarats zufolge hat Italien unter Bezugnahme auf seine Vorbehalte zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093), die es anlässlich der Ratifikation dieses Übereinkommens eingelegt und zuletzt im Jahre 1986 erneuert hatte, mit Schreiben vom 28. September 1995 den nachstehenden Vorbehalt mit Rückwirkung vom 26. August 1991 für weitere fünf Jahre verlängert:

*(Übersetzung)*

«Le Gouvernement italien, se prévalant de la faculté prévue à l'article 25, déclare qu'il n'entend pas appliquer les dispositions de l'article 12, paragraphe 3, qui permettent à quiconque d'adopter son enfant illégitime si cette adoption améliore la position juridique du mineur.»

„Die italienische Regierung erklärt, gestützt auf die in Artikel 25 vorgesehene Möglichkeit, daß sie Artikel 12 Absatz 3 nicht anzuwenden beabsichtigt, der es jedem gestattet, sein nichteheliches Kind anzunehmen, wenn die Adoption die Rechtsstellung des Minderjährigen verbessert.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Januar 1981 (BGBl. II S. 72), vom 24. Januar 1983 (BGBl. II S. 108), vom 20. Oktober 1986 (BGBl. II S. 966) und vom 30. Januar 1996 (BGBl. II S. 286).

Bonn, den 31. Mai 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens  
zur Bekämpfung des Terrorismus**

**Vom 31. Mai 1996**

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Polen am 1. Mai 1996  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. September 1994 (BGBl. II S. 3625).

Bonn, den 31. Mai 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen  
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

**Vom 31. Mai 1996**

Das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1990 II S. 124) wird nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Polen am 17. Juni 1996  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1995 (BGBl. II S. 425).

Bonn, den 31. Mai 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens von 1978  
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung  
von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten**

**Vom 31. Mai 1996**

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) wird nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Madagaskar am 7. Juni 1996  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1996 (BGBl. II S. 477).

Bonn, den 31. Mai 1996

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Scheel

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinten Nationen  
über die Inbesitznahme und Nutzung  
von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bonn**

**Vom 17. Juni 1996**

Das in New York am 13. Februar 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über die Inbesitznahme und Nutzung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bonn ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3

am 21. Juni 1996  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Juni 1996

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
In Vertretung  
Härdtl

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinten Nationen  
über die Inbesitznahme und Nutzung  
von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bonn**

**Agreement  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the United Nations  
concerning the Occupancy and Use  
of the United Nations Premises in Bonn**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Vereinten Nationen –

The Government of the Federal Republic of Germany  
and  
the United Nations,

in der Erwägung, daß die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinten Nationen am 10. November 1995 ein Abkommen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen geschlossen haben (im folgenden als „Sitzabkommen“ bezeichnet),

Whereas on 10 November 1995 the Federal Republic of Germany and the United Nations concluded an Agreement concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme (hereinafter referred to as “the Headquarters Agreement”);

in der Erwägung, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als „Regierung“ bezeichnet) angeboten hat, den Vereinten Nationen die Räumlichkeiten in Bonn, die Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sind, mietzinsfrei und auf Dauer bereitzustellen, wie in diesem Abkommen näher beschrieben,

Whereas the Government of the Federal Republic of Germany (hereinafter referred to as “the Government”) has offered to provide to the United Nations the Premises in Bonn owned by the Federal Republic of Germany, free of rent and on a permanent basis, as specified under this Agreement;

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen das Angebot der Regierung angenommen und sich bereit erklärt haben, die Räumlichkeiten in Besitz zu nehmen und zu nutzen,

Whereas the United Nations has accepted the offer of the Government and has agreed to occupy and use the Premises;

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen anerkennen, daß das Angebot der Regierung, dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen Räumlichkeiten in Bonn mietzinsfrei und auf Dauer bereitzustellen, von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens angenommen wurde, und

Whereas the United Nations acknowledges that the offer of the Government to provide premises in Bonn to the Secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change, free of rent and on a permanent basis, has been accepted by the Conference of the Parties to that Convention; and

in der Erwägung, daß die Regierung und die Vereinten Nationen (im folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) ein Zusatzabkommen zur Festlegung der Bedingungen für die Inbesitznahme und Nutzung der Räumlichkeiten in Bonn zu schließen wünschen –

Whereas the Government and the United Nations (hereinafter referred to as “the Parties”) wish to conclude a Supplementary Agreement setting out the terms and conditions for the occupancy and use of the Premises in Bonn,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

**Artikel 1  
Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die Begriffsbestimmungen des Sitzabkommens. Zusätzlich gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Räumlichkeiten“ bezeichnet die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Gebäude und Bauten, Ausstattungen und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie die diese umgebenden Flächen in der Martin-Luther-King-Straße 8 in Bonn, Bundesrepublik Deutschland, wie in Anlage 1 beschrieben;

**Article 1  
Definitions**

For the purpose of the present Agreement, the definitions in the Headquarters Agreement shall apply. In addition, the following definitions shall apply:

- (a) “The Premises” means the property of the Federal Republic of Germany, being the buildings and structures, equipment and other installations and facilities, as well as the surrounding grounds, located on Martin-Luther-King-Strasse 8, in Bonn, Federal Republic of Germany, as described in Annex 1;

- b) „Vertreter der Vereinten Nationen“ bezeichnet die für die Zwecke dieses Abkommens zur Vertretung der Vereinten Nationen ernannte Person;
- c) „institutionell mit den Vereinten Nationen verbundene zwischenstaatliche Einrichtungen“ bezeichnet das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und andere zwischenstaatliche Einrichtungen, die auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gegebenenfalls in den Räumlichkeiten untergebracht werden.

- (b) "the representative of the United Nations" means the person designated to represent the United Nations for the purposes of this Agreement;
- (c) the "intergovernmental entities institutionally linked to the United Nations" means the Secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change and such other intergovernmental entities to be located on the Premises as may be agreed upon by the Parties.

### Artikel 2

#### Zwecke und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen dient dazu, die Bedingungen festzulegen, unter denen die den Vereinten Nationen von der Regierung überlassene Räumlichkeiten von den Vereinten Nationen als Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und von anderen Büros der Vereinten Nationen sowie von anderen institutionell mit den Vereinten Nationen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen in Besitz genommen und genutzt werden.

### Artikel 3

#### Räumlichkeiten

(1) Die Regierung erklärt sich hiermit bereit, die Räumlichkeiten den Vereinten Nationen mietszinsfrei und auf Dauer mit dem Recht auf Besitz und Nutzung zu den im Sitzabkommen und in diesem Abkommen festgelegten Zwecken und in Übereinstimmung mit diesen beiden Abkommen zu überlassen. Unbeschadet des Vorstehenden bleiben die Räumlichkeiten Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Räumlichkeiten sind Teil des im Sitzabkommen festgelegten Sitzgeländes.

(3) Die Vereinten Nationen haben das Recht, die Räumlichkeiten ungestört und ohne unverhältnismäßige Unterbrechungen und Beeinträchtigungen zur Ausübung ihrer Tätigkeit in Besitz zu nehmen und zu nutzen, wie in diesem Abkommen festgelegt.

(4) Die Regierung bemüht sich nach Kräften sicherzustellen, daß die Nutzung der Umgebung der Räumlichkeiten den Nutzen der Räumlichkeiten für die Vereinten Nationen nicht beeinträchtigt.

(5) Die Regierung stellt den Vereinten Nationen die Räumlichkeiten ab dem 1. Juli 1996 zur Verfügung, zusammen mit einem Bestandsverzeichnis der von der Regierung gestellten Ausstattung, über das die Vertragsparteien Einvernehmen erzielen.

(6) Die Regierung bemüht sich sicherzustellen, daß vor dem Einzug in die Räumlichkeiten die Gebäude angemessen für den Besitz und die Nutzung durch das UNV und gegebenenfalls durch die entsprechenden Büros der Vereinten Nationen und durch institutionell mit den Vereinten Nationen verbundene zwischenstaatliche Einrichtungen hergerichtet werden.

### Artikel 4

#### Besitz und Nutzung der Räumlichkeiten

(1) Die Räumlichkeiten werden durch die Vereinten Nationen als Sitz des UNV, durch andere Büros der Vereinten Nationen sowie durch institutionell mit den Vereinten Nationen verbundene zwischenstaatliche Einrichtungen in Besitz genommen und genutzt.

(2) Die Vereinten Nationen stellen dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unter Berücksichtigung des Angebots der Regierung, den Sitz des Sekretariats in Deutschland zu errichten, sowie, soweit noch Raum verfügbar ist, anderen institutionell mit den Vereinten Nationen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen angemessenen Raum in den Räumlichkeiten zur Verfügung.

### Article 2

#### Purposes and Scope of the Agreement

The present Agreement serves to establish the terms and conditions under which the Premises transferred by the Government to the United Nations shall be occupied and used by the United Nations as the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme, and by other Offices of the United Nations, as well as by other intergovernmental entities institutionally linked to the United Nations.

### Article 3

#### Premises

1. The Government hereby agrees to transfer the Premises permanently to the United Nations with the right to occupy and use the Premises, free of rent, for the purposes of and in accordance with the Headquarters Agreement and the present Agreement. Without prejudice to the foregoing, the Premises shall remain the property of the Federal Republic of Germany.

2. The Premises shall form part of the Headquarters district as defined in the Headquarters Agreement.

3. The United Nations shall have the right to quiet and peaceful occupancy and use of the Premises as provided under this Agreement, without undue interruptions and disturbances, for the conduct of its activities.

4. The Government shall make every effort to ensure that the use of the vicinity of the Premises shall not adversely affect the usefulness of the Premises to the United Nations.

5. The Government shall make the Premises available to the United Nations, as of 1 July 1996, together with an inventory list of the equipment provided by the Government to be agreed upon by the Parties.

6. The Government undertakes to ensure that prior to the move into the Premises, the buildings are properly prepared for occupancy and use by the UNV and, as appropriate, by the respective Offices of the United Nations and by intergovernmental entities institutionally linked to the United Nations.

### Article 4

#### Occupancy and Use of the Premises

1. The Premises shall be occupied and used by the United Nations as the Headquarters of the UNV, by other Offices of the United Nations, as well as by intergovernmental entities institutionally linked to the United Nations.

2. The United Nations shall make available appropriate space in the Premises to the Secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change taking into account the offer of the Government to establish the headquarters of the Secretariat in Germany, as well as, subject to availability of space, to other intergovernmental entities institutionally linked to the United Nations.

(3) Die Zuteilung von Raum in den Räumlichkeiten, die Zuständigkeiten für die Räumlichkeiten und die Verwaltung der Räumlichkeiten werden von den Vereinten Nationen in Einklang mit ihren Leitsätzen und Beschlüssen festgelegt; soweit jedoch die institutionell mit den Vereinten Nationen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen betroffen sind, geschieht dies in Übereinstimmung mit Absatz 4.

(4) Die Bedingungen, unter denen die Räumlichkeiten von den institutionell mit den Vereinten Nationen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen in Besitz gehalten und genutzt werden, werden in getrennten Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und diesen Einrichtungen festgelegt. Diese Vereinbarungen regeln unter anderem den angemessenen Besitz und die angemessene Nutzung der Räumlichkeiten sowie die anteilige Übernahme der Kosten, die mit allen einschlägigen Aspekten von Besitz, Nutzung und Unterhaltung der Räumlichkeiten verbunden sind, einschließlich Versicherung, Reparaturen, Sicherheitsmaßnahmen und anderer Ausgaben, wie in diesem Abkommen vorgesehen.

#### Artikel 5

##### Instandhaltung, Wiederherstellung und Veränderungen

(1) Der Regierung obliegen auf ihre Kosten die Wiederherstellung, Renovierung und größere Reparaturen an den Räumlichkeiten, einschließlich baulicher Reparaturen und Ersatzmaßnahmen an Gebäuden, Installationen, beweglichen und unbeweglichen Ausstattungsgegenständen, zum Beispiel Gebäudeleittechnik, Klimaanlage und Heizung, Rohre, Installationsanlagen und elektrische Leitungen.

(2) Die Vereinten Nationen halten die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem und nutzbarem Zustand. Zu diesem Zweck sorgen sie für die notwendigen Überprüfungen und melden der Regierung alle erforderlichen Reparaturen, die in die Zuständigkeit der Regierung für größere Reparaturen sind die Vereinten Nationen auf eigene Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb und die angemessene Unterhaltung der Räumlichkeiten verantwortlich, einschließlich kleinerer Reparaturen im Innern der Gebäude.

(3) Die Vereinten Nationen können mit Zustimmung der Regierung in den Räumlichkeiten auf eigene Kosten Veränderungen vornehmen, Ausstattungsgegenstände anbringen und Anbauten errichten.

(4) Eine genaue Aufstellung der jeweiligen Zuständigkeiten der Vertragsparteien nach diesem Artikel findet sich in Anlage 2.

#### Artikel 6

##### Öffentliche und andere Dienstleistungen für die Räumlichkeiten

(1) In Übereinstimmung mit Artikel 11 des Sitzabkommens unterstützt die Regierung die Vereinten Nationen und setzt sich auf Ersuchen der Vereinten Nationen dafür ein, die Anbieter von Diensten zu veranlassen,

- a) auf Ersuchen des Vertreters der Vereinten Nationen zu gerechten Bedingungen die von den Vereinten Nationen benötigten öffentlichen Dienstleistungen bereitzustellen und aufrechtzuerhalten, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Post-, Telefon- und Telegrafendienste, Elektrizität, Wasser, Gas, Abwasser, Müllabfuhr, Brandschutz, Nahverkehr;
- b) den Vereinten Nationen im Hinblick auf die unter Buchstabe a bezeichneten Versorgungs- und anderen Dienste Tarife einzuräumen, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die für wichtige Stellen und Organe der Regierung gelten;
- c) im Fall einer Unterbrechung oder drohenden Unterbrechung von Versorgungs- und anderen Diensten der oben bezeichneten Art den Bedarf der Vereinten Nationen als ebenso wichtig einzustufen wie den entsprechenden Bedarf wichtiger Stellen und Organe der Regierung.

3. The allocation of space in, the responsibilities for, and the administration of the Premises shall be determined by the United Nations in accordance with its policies and decisions; however, as far as the intergovernmental entities institutionally linked to the United Nations are concerned, this shall be in accordance with paragraph 4 below.

4. The terms and conditions under which the Premises shall be occupied and used by the intergovernmental entities institutionally linked to the United Nations shall be determined in separate arrangements between the United Nations and such entities. Such arrangements shall make provisions *inter alia* for adequate occupancy and use of the Premises and for proportionate sharing of the costs associated with all the relevant aspects of the occupancy, use and maintenance of the Premises, including insurance, repairs, security and other expenses, as provided under this Agreement.

#### Article 5

##### Maintenance, Restoration and Alterations

1. The Government shall be responsible, at its own expense, for the restoration, renovation and major repairs to the Premises including structural repairs and replacements to the buildings, installations, fixtures and equipment, such as building control equipment, air conditioning and heating equipment, pipes, plumbing and electrical wiring.

2. The United Nations shall maintain the Premises in good repair and tenantable condition. For this purpose, the United Nations shall arrange for required inspections and report to the Government any necessary repairs which are the responsibility of the Government. Without derogation from the obligations of the Government as to major repairs, the United Nations shall be responsible, at its own expense, for the orderly operation and adequate maintenance of the Premises, including minor repairs in the interior of the buildings.

3. The United Nations may, with the consent of the Government, at its own expense, make alterations, attach fixtures and erect additions on the Premises.

4. A detailed distribution of the respective responsibilities of the Parties under this Article is set out in Annex 2.

#### Article 6

##### Public and other Services for the Premises

1. In accordance with Article 11 of the Headquarters Agreement, the Government shall assist the United Nations and, at the request of the United Nations, shall use its good offices to cause the providers of services to:

- (a) install and maintain, on fair conditions and upon request of the representative of the United Nations, the public services needed by the United Nations, such as, but not limited to, postal, telephone and telegraphic services, electricity, water, gas, sewerage, collection of waste, fire protection, local transportation;
- (b) extend to the United Nations, in respect of utilities and services referred to in sub-paragraph (a) above, rates not less favourable than the rates accorded to essential agencies and organs of the Government;
- (c) consider the needs of the United Nations as being of equal importance with the similar needs of essential agencies and organs of the Government, in case of any interruption or threatened interruption of utilities and services referred to above.

(2) Unbeschadet des Artikels 5 des Sitzabkommens ergreifen die Vereinten Nationen auf Ersuchen die notwendigen Maßnahmen, um es den ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern der jeweiligen öffentlichen und anderen Dienste zu ermöglichen, Versorgungsstellen, Leitungen, Hauptleitungen und Abwasserrohre innerhalb der Räumlichkeiten zu überprüfen, zu reparieren, zu warten, wiederherzustellen und zu verlegen, sowie die Räumlichkeiten zu Überprüfungszwecken zu betreten, ohne daß die Wahrnehmung der Aufgaben der Vereinten Nationen unangemessen beeinträchtigt wird. Unterirdische Bautätigkeiten und zwingend erforderliche Arbeiten dürfen von den zuständigen Behörden innerhalb der Räumlichkeiten nach Rücksprache mit dem Vertreter der Vereinten Nationen und mit seinem Einverständnis ausgeführt werden, ohne daß die Wahrnehmung der Aufgaben der Vereinten Nationen beeinträchtigt wird.

#### Artikel 7

##### Beschädigung oder Zerstörung der Räumlichkeiten

(1) Die Vereinten Nationen sind nicht verantwortlich für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau der Räumlichkeiten, falls diese durch Feuer oder andere Ursachen beschädigt oder zerstört werden.

(2) Sollten die Räumlichkeiten oder ein Teil derselben durch Feuer oder andere Ursachen beschädigt werden, so stellt die Regierung in dem Fall, daß die Räumlichkeiten teilweise beschädigt sind, die beschädigten Räumlichkeiten wieder her. Falls die Räumlichkeiten vollkommen zerstört oder auf andere Weise für den weiteren Besitz oder die weitere Nutzung durch das UNV oder andere Büros der Vereinten Nationen oder durch die in den Räumlichkeiten untergebrachten institutionell mit den Vereinten Nationen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen ungeeignet werden, worüber die Vertragsparteien einvernehmlich befinden, stellt ihnen die Regierung andere geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

#### Artikel 8

##### Haftungsansprüche Dritter

Die Vereinten Nationen können sich versichern oder eigenversichern gegen Haftungsansprüche Dritter, die sich aus dem Besitz und der Nutzung der Räumlichkeiten durch die Vereinten Nationen ergeben und auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Beamten, Beschäftigten, Vertragspartnern und Bevollmächtigten der Vereinten Nationen zurückzuführen sind.

#### Artikel 9

##### Verlassen der Räumlichkeiten

Falls die Vereinten Nationen die Räumlichkeiten verlassen, geben sie der Regierung die Räumlichkeiten in einem ebenso guten Zustand, wie er beim Bezug bestand, zurück, abgesehen von normaler Abnutzung und Beschädigung durch Naturgewalten, Feuer oder andere Ursachen, wobei Einverständnis darüber herrscht, daß die Vereinten Nationen nicht verpflichtet sind, die Räumlichkeiten in die Form und den Zustand zurückzusetzen, die sie vor baulichen oder anderen Veränderungen hatten, die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von der Regierung oder den Vereinten Nationen vorgenommen wurden.

#### Artikel 10

##### Belegung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Vereinten Nationen über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden nach Artikel 26 des Sitzabkommens beigelegt.

#### Artikel 11

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

2. Without prejudice to Article 5 of the Headquarters Agreement, the United Nations shall, upon request, take the necessary measures to enable duly authorized representatives of the appropriate public and other services to inspect, repair, maintain, reconstruct and relocate utilities, conduits, mains and sewers within the Premises and to enter the Premises in order to inspect, under conditions which shall not unreasonably disturb the carrying out of the functions of the United Nations. Underground constructions and obligatory services may be undertaken by the competent authorities within the Premises after consultation with and with the consent of the representative of the United Nations, and under conditions which shall not disturb the carrying out of the functions of the United Nations.

#### Article 7

##### Damage to or Destruction of the Premises

1. The United Nations shall not be responsible for restoration or reconstruction of the Premises in case of damage or destruction by fire or other causes.

2. Should the Premises or any part thereof be damaged by fire or any other cause, the Government shall, in case of partial damage of the Premises, restore the damaged Premises. In the event that the Premises are totally destroyed or otherwise rendered unfit, as shall be agreed upon by the Parties, for further occupancy or use by the UNV or by other Offices of the United Nations, or by the intergovernmental entities institutionally linked to the United Nations that are accommodated on the Premises, the Government shall provide them with other suitable premises.

#### Article 8

##### Third-Party Liability Claims

The United Nations may insure or self-insure to cover third-party liability claims arising from its occupancy and use of the Premises, attributable to the negligence or wilful misconduct on the part of its own officials, employees, contractors and agents.

#### Article 9

##### Vacation of the Premises

In the event that the United Nations vacates the Premises, it shall surrender to the Government the Premises in as good a condition as when taken, reasonable wear and tear and damage by the elements, fire or any other cause excepted, it being understood that the United Nations shall not be required to restore the Premises to the shape and state existent prior to any alterations or changes that may have been executed by the United Nations or the Government in accordance with this Agreement.

#### Article 10

##### Settlement of Disputes

Any dispute between the Government and the United Nations concerning the interpretation or application of this Agreement shall be settled in accordance with Article 26 of the Headquarters Agreement.

#### Article 11

##### General Provisions

1. This Agreement may be amended by mutual consent at any time at the request of either Party.

(2) Dieses Abkommen tritt entsprechend dem Verfahren des Artikels 27 Absatz 2 des Sitzabkommens außer Kraft.

(3) Nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien tritt dieses Abkommen am gleichen Tag wie das Sitzabkommen in Kraft. Es wird gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an vorläufig angewendet.

Geschehen zu New York am 13. Februar 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

2. This Agreement shall cease to be in force in accordance with the procedure of paragraph 2 of Article 27 of the Headquarters Agreement.

3. After being signed by the Parties, this Agreement shall enter into force on the same day as the Headquarters Agreement. It shall be applied provisionally as from the day of signature, as appropriate.

Done at New York City, on 13 February 1996, in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany

Tono Eitel  
Bernd Blank

Für die Vereinten Nationen  
For the United Nations  
James Gustave Speth

**Anlage 1**  
**zum Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und den Vereinten Nationen**  
**über die Inbesitznahme und Nutzung von Räumlichkeiten**  
**der Vereinten Nationen in Bonn**

**Annex 1**  
**to the Agreement**  
**between the Government of the Federal Republic of Germany**  
**and the United Nations**  
**concerning the Occupancy and Use**  
**of the United Nations Premises in Bonn**

Beschreibung der Räumlichkeiten  
nach Artikel 1 Buchstabe a

Die den Vereinten Nationen durch das Sitzabkommen und das Zusatzabkommen zum Sitzabkommen zur Inbesitznahme und Nutzung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden, wie in Artikel 1 Buchstabe a des Zusatzabkommens zum Sitzabkommen vorgesehen, wie folgt beschrieben:

1. Eigentümerin:

Eigentümerin der Räumlichkeiten ist die Bundesrepublik Deutschland, wie im Grundbuch eingetragen.

2. Genaue geographische Lage:

Die Räumlichkeiten liegen in der Martin-Luther-King-Straße 8 im Stadtbezirk Bonn-Bad Godesberg, Gemarkung Plittersdorf, Kreis/Gemeindebezirk Bonn, Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Die Räumlichkeiten umfassen die im Grundbuch von Plittersdorf, Band 41, Blatt 1490, verzeichneten Flurstücke

- Flur 4, Flurstück 82/54, Gesamtfläche 247 qm,
- Flur 4, Flurstück 54/2, Gesamtfläche 4 762 qm,
- Flur 4, Flurstück 81/55, Gesamtfläche 5 411 qm.

Die Räumlichkeiten liegen im Bebauungsplan Nummer 8119 01 (II) der Stadt Bonn in der Fassung vom 17. März 1972.

3. Gebäude:

Alle auf den unter Nummer 2 genannten Flurstücken liegenden Gebäude gehören zu den Räumlichkeiten. Die Gebäude bilden eine Bürohausanlage, bestehend aus vier selbständigen, miteinander verbundenen Bürohäusern (drei neue Bürohäuser, Baujahr 1968; eine zur Büronutzung umgebaute alte Villa, Baujahr Ende 19. Jahrhundert) und einem Casino-Gebäude (Baujahr 1968).

4. Bauten, Ausstattung, sonstige Einrichtungen und Anlagen:

- Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Einfahrtsbereich,
- überdachter Fahrradständer im Bereich der Stellplätze,
- Außenmauer einschließlich Einfahrtstor, die die Grenze der Räumlichkeiten zur Martin-Luther-King-Straße bildet,
- Fahr- und Gehwege,
- überdachte Übergänge zwischen dem Casino und zwei Gebäuden.

Description of the Premises  
in accordance with sub-paragraph (a) of Article 1

The Premises made available to the United Nations for occupancy and use through the Headquarters Agreement and the Supplementary Agreement to the Headquarters Agreement, shall be described, as provided in sub-paragraph (a) of Article 1 of the Supplementary Agreement to the Headquarters Agreement, as follows:

1. Owner

The owner of the Premises is the Federal Republic of Germany, as laid down in the land register.

2. Precise geographical location

The Premises are located on Martin-Luther-King-Strasse 8 in the Local Government District of Bonn-Bad Godesberg, in the Cadastral District of Plittersdorf, in the Administrative/Urban District of Bonn, in the Federal State of North-Rhine/Westphalia.

The Premises comprise the following plots, as recorded in the Plittersdorf land register, volume 41, sheet 1490:

- Cadastral Unit 4 Plot no. 82/54, total area 247 sq. meters,
- Cadastral Unit 4 Plot no. 54/2, total area 4,762 sq. meters,
- Cadastral Unit 4 Plot no. 81/55, total area 5,411 sq. meters.

The Premises are situated within the zoning ordinance no. 8199 01 (II) of the city of Bonn in the version of March 17, 1972.

3. Buildings

All buildings situated on the plots listed under 2 above are part of the Premises. The buildings form an office complex that consists of four independent, interconnected office buildings (three new office buildings built in 1968; one old manor house converted for office use, built in the late 19th century) and one canteen building (built in 1968).

4. Structures, equipment, other installations and facilities

- parking lots for motor vehicles in the entrance area,
- a covered bicycle stand in the parking lot,
- the outer wall including the gateway marking the outer boundary of the Premises to Martin-Luther-King-Strasse,
- roads and footpaths,
- covered connecting passageways between the canteen and two of the buildings.

**5. Weitere Stellplätze und Parkgelände:**

Die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden Flurstücke 119 und 120 der Flur 4 im Grundbuch von Plittersdorf, Blatt 0153, sind nicht Teil der Räumlichkeiten. Die darauf befindlichen Parkplätze werden den Mitarbeitern und den Besuchern zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden Flurstücke 52/4 und 94/63 der Flur 4 im Grundbuch von Plittersdorf, Band 41, Blatt 1490, sind nicht Teil der Räumlichkeiten. Das darauf befindliche Parkgelände ist der Öffentlichkeit zugänglich.

**5. Further parking lots, park area**

Plots 119 and 120 of Cadastral Unit 4 of the Plittersdorf land register, sheet 0153, owned by the Federal Republic of Germany, are not part of the Premises. The parking lots located thereon will be made available free of charge to staff and visitors.

Plots 52/4 and 94/63 of Cadastral Unit 4 of the Plittersdorf land register, volume 41, sheet 1490, owned by the Federal Republic of Germany, are not part of the Premises. The park area located thereon is open to the public.

**Anlage 2  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinten Nationen  
über die Inbesitznahme und Nutzung von Räumlichkeiten  
der Vereinten Nationen in Bonn**

**Annex 2  
to the Agreement  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the United Nations  
concerning the Occupancy and Use  
of the United Nations Premises in Bonn**

**Aufteilung der Zuständigkeiten  
nach Artikel 5 Absatz 4**

Diese Anlage hat den Zweck, wie in Artikel 5 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum Sitzabkommen vorgesehen, die Aufteilung der sich aus Artikel 5 Absätze 1 bis 3 des Zusatzabkommens ergebenden jeweiligen Zuständigkeiten der Vertragsparteien im einzelnen festzulegen sowie auch unter Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 2 des Zusatzabkommens zum Sitzabkommen eine Wertgrenze für von den Vereinten Nationen zu tragende Kosten kleinerer Reparaturen festzusetzen. Diese Anlage ist nicht erschöpfend; soweit Zuständigkeiten in ihr nicht ausdrücklich genannt sind, gilt Artikel 5 Absätze 1 bis 3. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Sitzabkommen treten der Vertreter der Vereinten Nationen und Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, um die Anwendung des Abkommens, insbesondere die Anwendung des Artikels 5 und der Anlage 2, zu überprüfen, um im gegenseitigen Einvernehmen etwaige Probleme zu lösen.

Bei etwaigen Arbeiten an der zur Bürohausanlage gehörenden zur Büronutzung umgebauten alten Villa (Baujahr: Ende 19. Jahrhundert) ist den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen.

**Distribution of responsibilities  
in accordance with paragraph 4 of Article 5**

The purpose of this Annex is, as provided in paragraph 4 of Article 5 of the Supplementary Agreement to the Headquarters Agreement, to lay down in detail the distribution of the respective responsibilities of the Parties arising from paragraphs 1 to 3 of Article 5 of the Supplementary Agreement including, with reference to paragraph 2 of Article 5 of the Supplementary Agreement to the Headquarters Agreement, to establish a ceiling of costs of minor repairs to be borne by the United Nations. This Annex is not exhaustive; insofar as responsibilities are not expressly named in this Annex, paragraphs 1 to 3 of Article 5 shall apply. Two years after the entering into force of the Supplementary Agreement to the Headquarters Agreement the representative of the United Nations and representatives of the Government of the Federal Republic of Germany will meet, if necessary, at the request of either party to review the application of the Agreement, in particular the application of Article 5 and Annex 2, with a view to resolving by mutual agreement any problems that have been found to exist.

In the case of any work on the old manor house (date of construction: late 19th century), which is part of the office complex and has been converted for use as such, the requirements of the protection afforded by its listed building status are to be taken into account.

Für die Zwecke des Artikels 5 des Zusatzabkommens ist der Vertreter der Vereinten Nationen verantwortlicher Ansprechpartner der Regierung. In dieser Eigenschaft sorgt der Vertreter auch für die Bezahlung der nach dieser Bestimmung von den Vereinten Nationen zu tragenden, vom Kostengläubiger aber zunächst der Regierung in Rechnung gestellten Kosten.

#### 1. Reparaturen:

Für die Abgrenzung größerer Reparaturen, deren Kosten nach Artikel 5 Absatz 1 des Zusatzabkommens von der Regierung, und kleinerer Reparaturen, deren Kosten nach Artikel 5 Absatz 2 des Zusatzabkommens von den Vereinten Nationen zu tragen sind, gilt eine Wertgrenze von 1 000 (in Worten: eintausend) Deutsche Mark je Einzelmaßnahme und eine Wertgrenze von 100 000 (in Worten: einhunderttausend) Deutsche Mark für alle kleineren Reparaturen je Kalenderjahr. Beide Wertgrenzen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich in Abständen von fünf Jahren auf der Grundlage der von einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland indextierten Preisentwicklungen im Bausektor neu festgesetzt.

#### 2. Kosten des ordnungsgemäßen Betriebs und der angemessenen Unterhaltung der Räumlichkeiten:

Zu den nach Artikel 5 Absatz 2 des Zusatzabkommens von den Vereinten Nationen zu tragenden Kosten des ordnungsgemäßen Betriebs und der angemessenen Unterhaltung der Räumlichkeiten gehören unter anderem

- a) folgende sich aus dem Gebrauch ergebende Unterhaltungsaufwendungen für
  - Schönheitsreparaturen im Innenbereich,
  - Malerarbeiten im Innenbereich,
  - Reparaturarbeiten an Möbeln,
  - Fußbodenoberflächen,
  - wesentliche Gerätschaften des Hausmeisters,
  - Lampen, Beleuchtungsmittel,
  - sanitäre Anlagen;
- b) die Betriebs-, Wartungs- und Prüfkosten für
  - Aufzüge,
  - Klimaanlage,
  - Heizung,
  - Feuerlöscheinrichtungen,
  - Polizeinotrufanlage,
  - Telefonanlage,
  - Datennetze,
  - Elektroinstallationen,
  - Sicherheitseinrichtungen;
- c) die Verbrauchskosten für
  - Heizung,
  - Wasser,
  - Strom;
- d) die Kosten für die folgenden Dienstleistungen
  - Gebäude-/Glasreinigung, Reinigung von Gardinen und Vorhängen,
  - Schornsteinfeger,
  - Schädlingsbekämpfung,
  - Tele- und Datenkommunikation,
  - Abwasser- und Abfallentsorgung, einschließlich Sonderabfällen.

For the purposes of Article 5 of the Supplementary Agreement, the representative of the United Nations shall be the responsible counterpart *vis-à-vis* the Government. In this capacity the representative shall also take care of the payment of costs which according to this provision are to be borne by the United Nations, but are initially billed to the Government by the creditor of the costs incurred.

#### 1. Repairs

With regard to the determining of the dividing line between major repairs whose costs are, in accordance with paragraph 1 of Article 5 of the Supplementary Agreement, to be borne by the Government, and minor repairs whose costs are, in accordance with paragraph 2 of Article 5 of the Supplementary Agreement, to be borne by the United Nations, a ceiling of 1,000 (in words: one thousand) Deutsche Mark per single measure, and a ceiling of 100,000 (in words: one hundred thousand) Deutsche Mark for all minor repairs per calendar year shall apply. Both ceilings shall be set at intervals of five years, in mutual agreement between the Parties, on the basis of price developments in the construction industry, which shall be indexed by an official authority of the Federal Republic of Germany.

#### 2. Costs for orderly operation and adequate maintenance of the Premises

The costs for the orderly operation and adequate maintenance of the Premises, to be borne by the United Nations in accordance with paragraph 2 of Article 5 of the Supplementary Agreement, include:

- a) The following maintenance costs, resulting from use, for:
  - cosmetic interior repairs,
  - interior painting,
  - furniture repairs,
  - floor surfaces,
  - janitor's essential tools,
  - lamps, lighting equipment,
  - sanitary installations;
- b) operating, maintenance and control costs for:
  - elevators,
  - air conditioners,
  - heating,
  - fire extinguishing equipment,
  - police emergency call system,
  - telephone system,
  - data networks,
  - electrical installations,
  - security devices;
- c) consumption costs for:
  - heating,
  - water,
  - electricity;
- d) costs of the following services:
  - building/window cleaning, cleaning of curtains and blinds,
  - chimney sweep,
  - pest control,
  - telecommunications and data communications,
  - disposal of sewage and garbage, including hazardous waste.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienenen Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

### 3. Von der Regierung zu tragende Kosten:

Die Kosten, die sich aus Umständen wie höherer Gewalt oder der Einwirkung durch Dritte ergeben, sowie die Unterhaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der Villa als Denkmal stehen, sind von der Regierung zu tragen.

### 4. Pflege der Außenanlagen:

Die gärtnerische Pflege der zu den Räumlichkeiten gehörenden Außenanlagen sowie die Reinigung der zu den Räumlichkeiten gehörenden Geh- und Fahrwege sowie die Schnee- und Eisbeseitigung darauf obliegen der Regierung.

### 3. Costs to be borne by the Government

The costs arising from circumstances such as *force majeure*, or acts of third parties as well as the maintenance costs associated with the upkeep of the manor as a historical monument shall be borne by the Government.

### 4. Upkeep of the grounds

Gardening duties within the grounds belonging to the Premises, as well as the cleaning of and snow and ice removal from roads and footpaths belonging to the Premises, shall be the responsibility of the Government.